

GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

100. Anon. 1913. "Zentralauskunftsstelle für Auswanderer." [Central Information Bureau for Emigrants]. *Deutsches Kolonialblatt* 24, n° 9, p. 418.

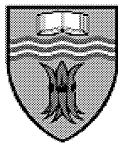
Statistics of the German emigration office for the period 1 January to 31 March 1913. Of 9869 inquiries, 132 were for Samoa, 66 for German New Guinea and 0[?] for the Carolines, Palau and the Marianas.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

CHARLES STURT
UNIVERSITY



The Johnstone Centre,
Charles Sturt University,
Albury, Australia



Northern Mariana Islands
Council for the Humanities,
Saipan, CNMI



Historic Preservation
Office,
Saipan, CNMI

Verhütung von Krankheiten unter dem Vieh in demjenigen Teile des Gebiets, welcher früher als Nordwestrhodesia bekannt war. Danach ist die Einfuhr von Bullen, Ochsen, Kühen, Färjen, Kälbern, Ziegen, Schafen (mit Ausnahme von Schafen zum Schlachten), Schweinen oder von Fleisch, Knochen, Hörnern, Fellen, Häuten, Hufen oder Abfällen solcher Tiere oder von Samereien, Gras, Futter, Heu, Stroh, Kraldbinger oder sonstigen Trägern von Keimen einer in der Bekanntmachung für Nordwestrhodesia Nr. 12 vom Jahre 1911 aufgeführten Krankheit aus Südrhodesia, Betschuanaland, Deutsch-Südwestafrika, Portugiesisch-West- und Ostafrika oder Belgisch-Kongo nach Nordwestrhodesia nur mit Erlaubnis des Administrators oder einer sonst befugten Person unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen gestattet.

Die Durchfuhr von Häuten und Fellen aus Belgisch-Kongo durch das früher als Nordwestrhodesia bekannte Gebiet nach einem Plage außerhalb Nordwestrhodesias kann gestattet werden.

Die Einfuhr von Pferden, Stuten, Wallachen, Maultieren, Eseln oder von Fleisch, Knochen, Hufen oder Abfällen dieser Tiere oder von Hörnern oder Fellen (anderen als den in dem vorstehenden Abschnitt erwähnten) oder von Fahrzeugen, Zuggeschirren (gear) oder Geschirren (harness) aus den oben erwähnten Gebieten nach Nordwestrhodesia ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Administrators oder einer sonst befugten Person unter gewissen Bedingungen gestattet.

Für gewisse Bezirke Nordrhodesias sind ferner besondere Vorschriften erlassen worden.

(The Board of Trade Journal.)

Südrhodesia.

Gepflanztes, Verbot der Ausfuhr von Angoraziegen, Straußen und Straußeneiern.

Nach einem im Regierungsanzeiger der British South Africa Chartered Company Nr. 961 vom 28. Februar 1913 veröffentlichten Gesetzentwurf soll die Ausfuhr von Angoraziegen, Straußen und Straußeneiern aus Südrhodesia in gleicher Weise verboten werden, wie es für das Gebiet der Südafrikanischen Union in Aussicht genommen ist.*)

(Nach einem Berichte des Kaiserl. Generalkonsulats in Kapstadt.)

Südafrikanische Union.

Einfuhrpläge für Vieh aller Art.

Laut Bekanntmachung Nr. 28 vom 24. Januar 1913 hat der Generalgouverneur auf Grund der ihm durch

Abchnitt 3 (1) des Viehseuchengesetzes vom Jahre 1911*) übertragenen Befugnis bestimmt, daß Vieh aller Art nur über Kapstadt, Port Elizabeth, East London, Durban, Komatipoort, Mafeking, Nieffontein und Ramans Drift eingeführt werden darf, soweit nicht die Einfuhr von Vieh aus irgendeinem Lande, einer Kolonie oder einem Gebiet auf Grund des Viehseuchengesetzes verboten ist.

Soweit nicht das Landwirtschaftsministerium in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Abschnitt 3 (2) des Viehseuchengesetzes in besonderen Fällen die Einfuhr von Vieh über andere Einfuhrpläge erlaubt hat, ist die Einfuhr nur über die vorgenannten Einfuhrpläge gestattet.

Die Bekanntmachung Nr. 264 vom Jahre 1911*) ist aufgehoben.

(The Union of South Africa Government Gazette.)

Türkei.

Zollfreiheit für Baumwollsamens zentralasiatischer Herkunft.

Die Türkische Regierung hat ein vorläufiges Gesetz veröffentlicht, wonach die auf Grund eines früheren Großwesiratserrlasses für amerikanischen Baumwollsamens gewährte Zollfreiheit auf Samen zentralasiatischer Herkunft ausgedehnt wird.

(Nach einem Berichte der Kaiserl. Botschaft.)

Belgisch-Kongo.

Vorschriften für die Einfuhr usw. von nicht gezogenen Steinflößgewehren und Handlungspulver.

Laut Verordnung des Generalgouverneurs vom 22. November 1912 werden die Einfuhr, Beförderung, der Vertrieb und Besitz von nicht gezogenen Steinflößgewehren und von gewöhnlichem Handlungspulver von diesem Tage ab im Kasaibezirke sowie in demjenigen Teile des Kwangobezirks, welcher auf dem rechten Ufer des Kwangoflusses liegt, und vom 15. Februar 1913 ab in allen übrigen Teilen des belgischen Kongogebiets gestattet.

Die Einfuhr, Beförderung, der Vertrieb und Besitz dieser Waffen und dieses Pulvers werden nur unter Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 6. Januar 1912**) gestattet, besonders derjenigen über die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehene Erlaubniserteilung.

Die Verordnung vom 16. März 1912***) ist aufgehoben worden.

(Bulletin Officiel du Congo Belge vom 14. Febr. 1913.)

Vermischtes.

Zentral-Auskunftstelle für Auswanderer.**)

Die Zentral-Auskunftstelle für Auswanderer (Berlin W 35, Am Karlsbad 10) hat im ersten Vierteljahr 1913 (1. Januar bis 31. März) in 7202 Fällen kostenlos Auskunft an Auswanderungs-

lustige erteilt und zwar in 6061 Fällen schriftliche und in 1141 Fällen mündliche.

Beantwortet wurden insgesamt 9869 Anfragen über die verschiedenen Auswanderungsgebiete. Davon

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1911, S. 64.

**) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1913, S. 122.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1912, S. 31.

**) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1912, S. 178 f.

***) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1912, S. 1020.

bezogen sich 3688 auf die deutschen Kolonien, und zwar auf Deutsch-Südwestafrika 1160, Deutsch-Ostafrika 766, Kamerun 151, Togo 65, Samoa 132, Riautschou 47, Deutsch-Neuguinea 66, auf die afrikanischen Kolonien im allgemeinen 225 usw.

Unter den fremden Auswanderungsgebieten steht Argentinien mit 904 Anfragen an der Spitze; dann folgen Kanada mit 898, Süd-Brasilien mit 884, die Vereinigten Staaten von Amerika mit 590, Mittel-Brasilien mit 547, Brasilien im allgemeinen mit 159, Chile mit 134, der Südafrikanische Bund und Niederländisch-Indien mit je 87, Mexiko mit 80, die Türkei mit 64, Rußland mit 62, Britisch-Indien mit 57, England mit 56, Paraguay mit 45, Ägypten mit 35, Uruguay mit 34, Japan mit 33, Bolivien mit 29, Neu-Seeland und Österreich-Ungarn mit je 27, Bulgarien mit 26, Neu-Südwales mit 25, Queensland mit 24, Nord-Brasilien, Sibirien und Frankreich mit je 22, Victoria mit 21, Kolumbien mit 20, Peru, Britisch-Westafrika und Spanien mit je 17, Belgisch-Kongo, Französisch-Westafrika und Französisch-Indien mit je 16, Guatemala, Spanisch-Westafrika und die Schweiz mit je 14, Marokko, Britisch-Ostafrika, Süd-Australien und Italien mit je 13 und West-Indien und Serbien mit je 12. Der Rest verteilt sich auf Costarica, Ecuador, Haiti, Honduras, Kuba, Nicaragua, Panama, Santo Domingo, Venezuela, Zentral-Brasilien, Abessinien, Algier, Liberia, Portugiesisch-Ost- und Westafrika, Réunion, Tripolis, Tunesien, Cypern, Hongkong, Persien, die Philippinen, Siam, Tasmanien, die Straits Settlements, West-Australien, die Fidschi-, Gesellschafts- und Sandwichs-Inseln, Belgien, Neu-Caledonien, Dänemark, Griechenland, Montenegro, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden usw. usw.

Von den 3775 Anfragenden, die ihr Alter angaben, waren 438 weniger als 20 Jahre, 2399 zwischen 20 und 30, 709 zwischen 30 und 40, 197 zwischen 40 und 50 und 32 über 50 Jahre alt, und von den 4773 Fragestellern, die Angaben über ihren Personenstand machten, waren 3513 ledig, 1226 verheiratet und 35 verwitwet.

Nach dem Berufe waren unter den Anfragenden am stärksten die Kaufleute, Handwerker und Landwirte vertreten.

Von den Anfragenden bezeichneten sich 221 als mittellos, während über 1300 zum Teil über recht erhebliche Summen verfügten; z. B. 100 über 10 000 M., 45 über 15 000 M., 63 über 20 000 M., 22 über 25 000 M., 21 über 30 000 M., 23 über 50 000 M., 10 über 100 000 M. usw.

Von den Anfragen kamen aus Preußen 4056, und zwar aus Brandenburg mit Berlin 1509, aus der Rheinprovinz 569, Hannover 289, Sachsen 280, Westfalen 271, Schlesien 266, Schleswig-Holstein 256, Ostpreußen 156, Hessen-Nassau 139, Pommern 120, Westpreußen 107 und Posen 92.

An der Spitze der übrigen Bundesstaaten steht das Königreich Bayern mit 654, es folgen Sachsen mit 511, Württemberg mit 448, Hamburg mit 293, Baden mit 211, Elsaß-Lothringen mit 106, Hessen mit 88, das Großherzogtum Sachsen mit 37, Bremen mit 36, das Herzogtum Braunschweig mit 35, Oldenburg mit 33, Anhalt mit 29, Mecklenburg-Schwerin mit 22, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha mit je 18.

Aus den deutschen Kolonien kamen 32 Anfragen, aus dem Auslande 491, davon 216 aus Österreich-Ungarn, 83 aus Rußland, 33 aus der Schweiz, 28 aus Frankreich, 16 aus England, 13 aus Belgien, 12 aus den Vereinigten Staaten von Amerika usw.

Die Bevölkerungsverhältnisse in Lourenço Marques.

Lourenço Marques wird mit Recht zu den besten Naturhäfen an der ganzen afrikanischen Ostküste gezählt; der Hafen- und Eisenbahnverkehr zeigt auch eine aufsteigende Bewegung, wie die folgenden Ziffern dartun:

	1904	1911
Eingelaufene Schiffe	584	691
Gelöschte Ladung, in Tonnen	407 686	602 759
Gelandete Passagiere	16 102	60 940
Mit der Eisenbahn beförderte Güter, in Tonnen	469 176	601 729
Mit der Eisenbahn beförderte Passagiere	77 911	169 153

Hiernach hat der Hafen- und Eisenbahnverkehr während der letzten Jahre an Bedeutung zugenommen. Da nun dieser Verkehr im wesentlichen den Zwecken des britischen Hinterlandes (des Transvaal mit Pretoria und Johannesburg) dient — fast sämtliche in Lourenço Marques gelöschten Güter gehen mit der Eisenbahn nach dem britischen Hinterlande weiter —, so wurde mit Sicherheit erwartet, daß nach den Ergebnissen der neuesten Volkszählung vom 1. Dezember 1912 die britische Kolonie in Lourenço Marques an Zahl entsprechend zugenommen hätte. Statt der erwarteten Zunahme zeigt sich aber eine bemerkenswerte Abnahme. Unter den im Jahre 1904 gezählten 656 männlichen Briten waren sicherer Schätzung zufolge rund 600 arbeitsfähige Männer. Da die Zählung der britischen Kolonie vom Dezember 1912 nur noch 329 arbeitsfähige Männer ergab, so zeigt sich allein bei der arbeitsfähigen britischen männlichen Bevölkerung eine Abnahme von 45 v. H. in noch nicht neun Jahren.

Aber auch die übrigen europäischen fremdländischen Nationen, welche neben den Engländern in erster Linie dort sich wirtschaftlich betätigen, weisen verhältnismäßig hohe Abnahmen ihrer männlichen Bevölkerung auf. So zählten

	im Jahre 1904	
die Deutschen	121 (80 Männer + 41 Frauen)	
Franzosen	102 (58 = + 44 =)	
Holländer	39 (30 = + 9 =)	
Schweizer	46 (37 = + 9 =)	
	im Jahre 1912	
die Deutschen	106 (66 Männer + 40 Frauen)	
Franzosen	63 (26 = + 37 =)	
Holländer	12 (8 = + 4 =)	
Schweizer	35 (25 = + 10 =)	

so daß seit 1904 die männliche (erwachsene und unerwachsene) Bevölkerung abgenommen hat: bei den Deutschen um 17,5, bei den Franzosen um 55,2, bei den Holländern um 73,3 und bei den Schweizern um 32,4 v. H.

(Aus einem Berichte des Kaiserl. Konsulats in Lourenço Marques.)